

# Hausordnung der evangelischen Kirche Staffort

Stand: 01.10.2013

## Präambel

Die ev. Kirche Staffort ist gottesdienstlicher Raum der Kirchengemeinde Staffort-Büchenau. Hier feiert die Gemeinde Gott als die Mitte ihres Glaubens und Lebens. Die Ausstattung des Raumes dient dem Gottesdienst.

Die ev. Kirche Staffort ist zugleich Teil des Ortsbildes von Staffort und öffentliches Gebäude. Sie steht als Ort der Stille und des Gebetes wochentags im Rahmen des Projektes „offene Kirche“ zur Verfügung. Die ev. Kirche Staffort soll damit auch über die Gottesdienste hinaus als Stätte lebendiger Begegnung dienen.

Auch wenn die Kirche für nichtkirchliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird, so bleibt sie doch ein sakraler Raum, dessen Nutzung eine besondere Rücksichtnahme und Sensibilität erfordert. Bitte verhalten Sie sich deshalb so, dass Sie den religiösen Gefühlen der Gemeindeglieder Respekt zollen und unterlassen Sie alles, was dem zuwider laufen könnte.

In diesem Sinne werden hierzu in der vorliegenden Nutzungsordnung Leitlinien zur Nutzung formuliert.

## 1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Räumlichkeiten der evangelischen Kirche Staffort. Genutzt werden können das Kirchenschiff samt Eingangsbereich und Seitenschiffen, die Toilette sowie nach Absprache die Küchenzeile. Emporen, Sakristei und andere Gebäudebereiche bedürfen einer zusätzlichen Absprache mit dem Pfarramt bzw. dem Kirchengemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde Staffort-Büchenau (im Folgenden kurz KGR genannt).

Sämtliche in dieser Nutzungsordnung an den Nutzer adressierten Regelungen gelten uneingeschränkt auch für etwaige Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen bzw. sonst mit der Nutzung in Zusammenhang stehende Dritte (z.B. Besucher). Der Nutzer trägt hierfür die Verantwortung und hat sich deren Verhalten zurechnen zu lassen.

Bei wiederholter oder dauerhafter Nutzung können abweichend von dieser Nutzungsordnung besondere Absprachen getroffen werden. Diese bedürfen der Schriftform.

## 2. Nutzungsvergabe, Überlassung, Hausrecht

Die Nutzung von Räumen der ev. Kirche Staffort ist rechtzeitig beim Pfarramt der Kirchengemeinde Staffort-Büchenau schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist verbindlich und muss Angaben über den Nutzer, Zweck und Inhalt der Nutzung sowie den für sie vorgesehenen Zeitraum (einschl. Vorbereitungszeit, Proben, etc.) enthalten. Entsprechende Vordrucke sind im Pfarramt erhältlich oder können auf den Internetseiten der ev. Kirchengemeinde Staffort-Büchenau heruntergeladen werden.

Die Nutzung wird durch den KGR bzw. einen von diesem im Einzelfall bestimmten Vertreter (im Folgenden kurz KGR-Beauftragter) vergeben. Stimmt dieser der beantragten Nutzung zu, kommt dadurch eine Nutzungsvereinbarung zustande. Der Nutzer wird durch das Pfarramt hierüber unterrichtet. Die vorliegende Nutzungsordnung ist Teil der Nutzungsvereinbarung.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Veranstaltungen der ev. Kirchengemeinde haben Vorrang.

Gruppen oder Personen aus Staffort oder Büchenau wird ein Vorzugsrecht gewährt.

Kein Nutzer hat ein Recht darauf, die Kirche alleine an einem Tag zur Verfügung zu haben. Sind zwei oder mehr Veranstaltungen am selben Tag, so haben die Nutzer die entsprechenden Absprachen untereinander zu regeln.

Der Nutzer übernimmt die vorgesehenen Räume so, wie sie vorhandenen sind. Ein Anspruch auf Herbeiführung eines bestimmten Zustands besteht nicht. Die Schlüsselgewalt verbleibt beim KGR, ein Schlüssel wird nicht ausgehändigt. Terminabsprachen zur Öffnung der Kirche für Proben oder für das Vorbereiten des Kirchenraumes erfolgen mit dem KGR-Beauftragten.

Das Hausrecht übt der KGR bzw. ein oder mehrere KGR-Beauftragte aus. Deren Weisungen hinsichtlich sachgemäßer Benutzung der überlassenen Räume ist seitens des Nutzers Folge zu leisten. Dem KGR-Beauftragten ist jederzeit unentgeltlich freier Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.

Während der gesamten Veranstaltung sowie während der zugehörigen Vor- und Nachbereitung trägt der Nutzer die alleinige Aufsichts- und Sorgfaltspflicht.

### **3. Art der Nutzung und Nutzungsausschluss**

Veranstaltungen in der Kirche sind grundsätzlich öffentlich.

Nutzer haben der Prägung des Raumes als Kirche Rechnung zu tragen. Grundsätzlich gilt, dass Veranstaltungen entsprechend der Gegebenheit des Raumes gestaltet werden. Gottesdienstliche Symbole (Altar, Taufengel, Kreuz) müssen auch bei anderer als bei gottesdienstlicher Nutzung als solche erkennbar bleiben. Ein Umrücken des Inventars aus organisatorischen oder technischen Gründen ist nur in Absprache mit dem Pfarramt und dem KGR-Beauftragten möglich. Embleme und Symbole (z.B. Vereinsbanner, Firmenlogos) sind nicht erlaubt.

Eine Vermietung an Dritte ist nicht gestattet.

Ausgeschlossen sind Nutzungen, welche

- in Zweck, Inhalt oder Form dem christlichen Bekenntnis bzw. christlichen Traditionen zuwider laufen,
- die Würde des Kirchenraumes beeinträchtigen,
- einem ausschließlich gewerblichen Zweck dienen und die Produkte, Firmen oder Dienstleistungen anpreisen.

Der KGR behält sich vor, in Einzelfällen Ausnahmeregelungen zu treffen.

#### **4. Gesetzliche Bestimmungen, Genehmigungen**

Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selbst verantwortlich. Dies betrifft vor allem das Jugendschutzgesetz, das Versammlungsrecht und die Polizeiverordnung. Er trägt für alle ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Anmeldungen und Genehmigungen (einschließlich GEMA) Sorge und stellt die Kirchengemeinde von allen entsprechenden Verpflichtungen frei.

#### **5. Sicherheitsbestimmungen**

Der Nutzer muss die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Nutzung ggf. erforderlichen Vorkehrungen und Nebenleistungen selbständig, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung beauftragen. Hiervon besonders betroffen sind Maßnahmen zum Brandschutz sowie zur Unfall- und Notfallversorgung.

Türen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt werden.

#### **6. Allgemeine Verhaltensregeln**

Der Nutzer ist verpflichtet, in dem mit der Nutzung in Zusammenhang stehenden Zeitraum für eine pflegliche Behandlung der Räume der Kirche und ihrer Ausstattung Sorge zu tragen und der Entstehung möglicher Schäden vorzubeugen.

Es ist untersagt, eigenmächtig Ausstattungsgegenstände oder mit dem Bauwerk verbundene Gegenstände zu entfernen, umzustellen, zu verhängen oder in irgendeiner Weise zu verändern. Dies betrifft insbesondere liturgische Gegenstände (z.B. Kreuz, Altar, Altarbibel, Kanzel, Taufengel).

Das Rauchen ist in allen Räumen der ev. Kirche Staffort verboten.

Alkoholische Getränke dürfen nur im moderaten Rahmen ausgeschenkt und konsumiert werden (beispielsweise im Rahmen eines Sektempfangs); hochprozentige Getränke sind nicht gestattet.

Das Abstellen von Fahrzeugen (Fahrräder, Roller etc.) in den Kirchenräumen ist untersagt. Ausgenommen sind Kinderwagen und Behindertenfahrzeuge bzw. Gehhilfen.

Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten der ev. Kirche Staffort ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn das Mitführen eines Tieres aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall unerlässlich ist (z.B. Blindenhund).

Die gesetzlichen Ruhezeitbestimmungen sind einzuhalten. Es ist Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen. Der Aufenthalt vor der Kirche bei An- und Abfahrt und im Anschluss an die Veranstaltung muss so sein, dass kein Anwohner über die Maßen gestört wird und / oder das Ansehen der Kirchengemeinde geschädigt wird.

#### **7. Einrichtungsgegenstände**

##### **a) Bestuhlung**

Im südlichen Seitenschiff ist eine Bestuhlung möglich. Diese kann nach Absprache mit dem KGR-Beauftragten entsprechend der Bedürfnisse durch den Nutzer vorgenommen werden.

Nach der Veranstaltung ist die Bestuhlung in Absprache mit dem KGR-Beauftragten wieder zu entfernen. Stühle und ggf. Tische dürfen nicht auf dem Fußboden geschoben werden.

#### b) Glasabtrennung

Die Glasabtrennung zum südlichen Seitenschiff kann entsprechend der Wünsche des Nutzers geöffnet oder geschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Absprache und ggf. einer Einweisung durch den KGR-Beauftragten. Eine eigenmächtige Bedienung der Glaselemente ist nicht erlaubt.

#### c) Verstärkeranlage

Die vorhandene Beschallungsanlage darf nur durch KGR-Beauftragte bedient werden. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen Anmeldung beim Pfarramt. Eine entsprechende Bedienung der Anlage durch KGR-Beauftragte kann jedoch nicht in jedem Fall gewährleistet werden.

#### d) Orgel

Ein Gebrauch der Orgel ist nur in Fällen möglich, bei denen dieses durch die Art der beantragten Nutzung naheliegend ist und wenn dieses im Nutzungsantrag ausdrücklich vermerkt wurde. Hierüber bedarf es im Vorfeld weitergehender Absprachen mit dem Pfarramt. Der Organist muss vom Nutzer selbst gestellt werden.

#### e) Küchenzeile

Die Küchenzeile kann zur Vorbereitung eines kleinen Stehempfangs in Absprache mit dem KGR-Beauftragten genutzt werden. Es bedarf einer Einweisung durch den KGR-Beauftragten, insbesondere die Geschirrspülmaschine darf nur nach entsprechender Einweisung genutzt werden.

### **8. Nach der Veranstaltung**

Nach Beendigung der Nutzung sind die genutzten Räume durch den Nutzer wieder in ihren vorherigen Zustand zurückzusetzen. Ist dazu eine Reinigung der Räume erforderlich, so veranlasst der Nutzer diese auf eigene Rechnung. Dies betrifft insbesondere auch die Toilette sowie ggf. die Küchenzeile samt Einrichtung sowie den Außenbereich. Dem Nutzer wird eine entsprechende Checkliste ausgehändigt.

Sämtliche im Zuge der Nutzung in die Räume der Kirche eingebrachten Gegenstände einschließlich des anfallenden Mülls sind vom Nutzer nach Beendigung der Nutzung vollständig wieder zu entfernen.

Sofern kein anderer Übergabetermin vereinbart ist, erfolgen die Nachbereitungsmaßnahmen sofort nach Beendigung der Nutzung.

Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen ist die Kirchengemeinde berechtigt, dies selbst oder durch Dritte zu erledigen und die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Kirchengemeinde ist hierbei von Ansprüchen aller Art befreit.

Schäden sind spätestens bis zum folgenden Tag dem Pfarramt oder einem KGR-Beauftragten anzuzeigen.

Der KGR behält sich vor, nach Nutzungsende eine gemeinsame Begehung der genutzten Räume mit dem Nutzer durchzuführen und darüber ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

## **9. Haftung**

Die Nutzung der ev. Kirche Staffort erfolgt auf eigene Rechnung und Gefahr des Nutzers. Die Kirchengemeinde haftet nicht für den Verlust von oder Schäden an Gegenständen, die im Zuge der Nutzung durch den Nutzer oder Dritte in die Räume der Kirche verbracht werden. Schadensersatzansprüche gegenüber der Kirchengemeinde Staffort-Büchenau sind bis zur groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die Nutzung und ihre Vorbereitung erfolgt unter ausschließlicher und voller Haftung des Nutzers. Dies betrifft sämtliche mit der Nutzung in ursächlichen Zusammenhang zu bringende Schäden oder Verluste, die der Nutzer oder seine Veranstaltungsbesucher verursachen - wie zum Beispiel Personenschäden sowie Schäden oder Verluste am Gebäude und am Inventar sowie Beeinträchtigung der Nachbarn. Die Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine Haftpflichtversicherung besteht.

Schäden oder Verluste am Eigentum der Kirchengemeinde sind nach Abstimmung mit dem Pfarramt fachgerecht instand zu setzen oder finanziell auszugleichen. Mindestforderung der Kirchengemeinde ist der Wiederbeschaffungswert des beschädigten bzw. verlorenen Eigentums einschließlich aller Transport-, Installations- und sonstigen Nebenkosten.

## **10. Widerruf**

Bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung kann der KGR oder ein KGR-Beauftragter die Nutzungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Auf Verlangen ist die Nutzung sofort zu beenden und die Räumlichkeiten der Kirche sind zu räumen. Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, ist der KGR berechtigt, die Räumung und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes durchführen zu lassen und die anfallenden Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Die Kirchengemeinde ist hierbei von Ansprüchen aller Art befreit.

Der KGR behält sich vor, bereits erteilte Nutzungszusagen zu widerrufen, wenn dieses aus unvorhersehbaren Gründen, aus Gründen höherer Gewalt oder wegen drohender Gefahr mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder die Sicherheit dringend geboten erscheint. Die Kirchengemeinde haftet dabei nicht für dem Nutzer hierdurch ggf. entstehende Schäden.

## **11. Schlussbestimmung**

Diese Nutzungsordnung wurde vom KGR der ev. Kirchengemeinde Staffort-Büchenau in der ordentlichen Sitzung vom 19. September 2013 beschlossen und tritt ab 1. Oktober 2013 in Kraft.

Wir wünschen allen Nutzern, dass Sie und Ihre Besucher sich in der ev. Kirche Staffort wohl fühlen und dass die Veranstaltung ein schönes Erlebnis für alle Beteiligten wird.

für den Kirchengemeinderat Staffort-Büchenau, Nicole Barié

Stutensee, den 16. Dezember 2014

-----

Haftpflichtversicherung liegt vor und wurde nachgewiesen:

Aufsichtsführender des KGR: ..... Tel.: .....

.....

Unterschrift  
(Nutzer)

.....

Unterschrift  
(Zeichnungsberechtigter der Kirchengemeinde)